



Swiss Table Tennis – STTL - Haus des Sports - Talgutzentrum 27 - CH-3063 Ittigen b. Bern – Telefon +41 31 359 73 90
info@swisstabletennis.ch - www.swisstabletennis.ch Member ITTF · ETTU

Änderungsanträge Statuten STTL

Antragsteller: STTL-Vorstand
Zuständige Instanz: STTL-Kammer
Zustelltermin: 25.10.2023
Abstimmungstermin: 10.11.2023
Inkrafttreten: Saison 2024/25

Art. 3 Mitgliedschaft (ersetzt bisherigen Art. 3)

Mitglieder der STTL sind alle Clubs mit einer Mannschaft in der STTL Men und/oder Women der laufenden Saison.

Die folgenden Mitglieder sind definiert:

- ~~- Vereine mit aktiven Mannschaften in der STTL – ehem. Nationalliga A.~~
- ~~- Externe Mitglieder (z. B. Medienpartner, Hauptsponsoren)~~

Begründung

Diese Definition ist klar und einfach. Der Partner der STTL (Ringier) ist damit nicht Mitglied, aber soll Einsitz in den STTL-Vorstand erhalten; damit hat er ein Stimmrecht in der STTL-Kammer (vgl. Art. 8.4 und 9).

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft (ersetzt bisherige Art. 4 und 5)

Die Mitgliedschaft in der STTL erlischt per Ende Saison durch den Abstieg oder den Rückzug aller Mannschaften aus der STTL sowie durch den Vereinsaustritt, der dieselben Folgen wie ein Mannschaftsrückzug hat. Das Austrittsschreiben ist 6 Wochen vor der Sommerversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft in der STTL erlischt weiter durch Ausschluss des Mitglieds zum Zeitpunkt des Entscheids der STTL-Kammer. In jedem Fall ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu leisten.

Erlöschen der Mitgliedschaft

~~Die Mitgliedschaft erlischt durch Abstieg, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Ein- und Austritt von Vereinen aufgrund von Auf- oder Abstieg erfolgt immer am Ende der Saison.~~

Austritt und Ausschluss

~~Ein Vereinsaustritt ist per 30. Juni möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.~~

Begründung

Die Beendigung der Mitgliedschaft soll alle Fälle einen Artikel umfassen analog zu anderen Sportarten. Im Fussball zum Beispiel bedeutet im Übrigen der stets freie Vereinsaustritt zugleich, dass man sich aus dem Mannschaftsmeisterschaft-Betrieb zurückzieht.



Swiss Table Tennis – STTL - Haus des Sports - Talgutzentrum 27 - CH-3063 Ittigen b. Bern – Telefon +41 31 359 73 90
info@swisstabletennis.ch - www.swisstabletennis.ch Member ITTF · ETTU

Art. 5, 6, 7 (ersetzen in der Nummerierung die bisherigen Art. 6, 7 und 8)

Begründung

Stringente Nummerierung.

Art. 8 (ersetzt bisherigen Art. 9)

8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die STTL-Kammer. Eine ordentliche Versammlung der STTL-Kammer findet jährlich im Q2 (Sommerversammlung) und im Q4 (Winterversammlung) statt.

8.2 Die Winterversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung der STTL-Kammer
- Genehmigung des Jahresberichts des STTL-Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des STTL-Vorstands
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstands
- Änderung der STTL-Statuten und der Bestimmungen des Sportreglements STT, welche spezifisch die STTL betreffen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Die Sommerversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung der STTL-Kammer
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages (League-Lizenz) und der Einschreibgebühren der Mannschaften
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder

8.3 Die STTL-Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel der Stimmen vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, muss eine neue STTL-Kammer mit den gleichen Traktanden einberufen werden, die unabhängig der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

8.4 Stimmberechtigt sind die Clubs mit einer Stimme pro Mannschaft in der STTL sowie, mit je einer Stimme, die Mitglieder des STTL-Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen dabei keinen Club vertreten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

STTL-Kammer

~~Das oberste Organ des Vereins ist die STTL-Kammer. Eine ordentliche STTL-Kammer findet jährlich im Q2 (Sommerversammlung) und Q4 (Winterversammlung) statt.~~

~~Sie ist zuständig für die folgenden Themen:~~

- ~~- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung~~
- ~~- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands~~



Swiss Table Tennis – STTL - Haus des Sports - Talgutzentrum 27 - CH-3063 Ittigen b. Bern – Telefon +41 31 359 73 90
info@swisstabletennis.ch - www.swisstabletennis.ch Member ITTF · ETTU

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Winterversammlung:

- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des STTL-Vorstandes
- Wahl des STTL-Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresberichts Sommerversammlung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Änderung der Statuten
- Beschluss über die Aufnahme von externen Mitgliedern (z. B. Medienpartner, Hauptsponsoren)
- Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abstimmungen über das STTL-Sportreglement

9.1 Die STTL-Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel der Stimmen vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, muss eine neue STTL-Kammer mit den gleichen Traktanden einberufen werden, die unabhängig der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

9.2 Stimmberechtigt sind die Vereine, die externen Mitglieder und die Mitglieder des STTL-Vorstands. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Begründung

Es ist für die Organisation der STTL unerlässlich, dass man die üblichen Traktanden der beiden Versammlungen der STTL-Kammer auflistet, wie dies bei STT der Fall war, als die Frühjahres- und die Herbst-DV stattfanden. Dabei ist es klar, dass die Winterversammlung über das Ergebnis der vergangenen Saison entscheiden sowie rechtzeitig die neuen Regeln für die nächste Saison aufgleisen muss. Im Sommer sind Budget und Mitgliederbeiträge zu bestimmen.

Art. 9 (ersetzt bisherigen Art. 10)

(...)

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Personen, davon:

- ein Vertreter von STT in der Person des Geschäftsführers
- ein Vertreter des Partners im Vermarktungs- und Medienbereich
- 3-5 weitere Mitglieder, die nicht Mitglied in anderen Organen von STT sind. Als Übergangslösung kann jedoch der Präsident ein Mitglied des NL-Vorstands sein.

- Der Vorstand besteht aus 5-7 Personen.
- Ein Präsident, der nur als Übergangslösung auch ein Mitglied des NL-Vorstands sein kann.
- Ein Vertreter von STT in der Person des Geschäftsführers
- 3-5 Mitglieder, die nicht Mitglied in anderen STT-Organen sein dürfen.

Begründung

Festlegung des Partners als Vorstandsmitglied.



Swiss Table Tennis – STTL - Haus des Sports - Talgutzentrum 27 - CH-3063 Ittigen b. Bern – Telefon +41 31 359 73 90
info@swisstabletennis.ch - www.swisstabletennis.ch Member ITTF · ETTU

Art. 10 bis 15 (ersetzen in der Nummerierung die bisherigen Art. 11 bis 16)

Begründung

Stringente Nummerierung.